

§ 18

(1) Die Betriebsplanung und die Berichterstattung der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft erfolgt nach Vordrucken, die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegeben werden.

(2) Die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft haben zum 1. Januar 1954 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

(3) Die Buchführung, der Kontenplan sowie die Finanzberichterstattung werden durch besondere Anweisungen geregelt.

§ 19

(1) Einrichtungen aus den dem Betrieb der örtlichen Landwirtschaft zugeteilten Anlagemitteln dürfen nur auf volkseigenen Grundstücken errichtet werden.

In besonderen Fällen kann im Einvernehmen mit dem Eigentümer ein Grundstücksaustausch durchgeführt werden.

(2) Das Grundstückstauschgeschäft bedarf der Bestätigung durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Staatliches Eigentum. Bei dieser Stelle ist der Antrag auf Bestätigung einzureichen. Im übrigen gelten für den Antrag und für das Bestätigungsverfahren die Bestim-

mungen der Richtlinien vom 15. September 1951 zur Anordnung über die Meldung beabsichtigter Rechtsänderungen für volkseigene Vermögenswerte (MinBl. S. 107).

(3) Reparaturen und Veränderungen an privaten Gebäuden dürfen durch die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft nur vorgenommen werden, wenn diese zur Durchführung der betriebswirtschaftlichen Aufgaben unbedingt erforderlich sind.

Reparaturen und Veränderungen mit einem Kostenaufwand von mehr als 1000 DM sind dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, zur Genehmigung vorzulegen.

§ 20

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1953, sofern es sich aber um die Pflichtablieferung in den §§ 8 und 13 handelt, vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Hinweis auf Verkündungen

im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 7 vom 20. Februar 1954 enthält:

Anordnung vom 13. Februar 1954 über die Kosten für die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher	57
Anordnung vom 30. Januar 1954 über das Institut für Baustoffe.....	59
Statut vom 30. Januar 1954 des Institutes für Baustoffe beim Ministerium für Aufbau	60
Anweisung vom 13. Februar 1954 über die Umsatzbesteuerung der Lieferungen von Butter an die Mildmilchverarbeitung durch Molkereigenossenschaften und private Molkereien	62
Bekanntmachung vom 5. Februar 1954 der Ersten Ergänzung der Bekanntmachung zur Richtlinie über die Verteilung und Realisierung der Materialkontingente 1954. — Baumaterialien —	62